



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 08. Oktober 2020, Zahl: 900-2/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	137.400,00
Aufwendungen:	€	686.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	122.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	528.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-955.800,00
---	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	-192.200,00
Auszahlungen:	€	275.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-467.900,00
--	---	-------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günther Vallant

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.



Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud
St. Gertraud 1 • 9413 St. Gertraud • Bezirk Wolfsberg • Kärnten
+43 (0)4352 72 180 • frantschach@ktn.gde.at
www.frantschach.gv.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter <http://www.frantschach.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html>

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Astrid Baumgartner, 09.10.2020 08:49:00